

Az.: 3 B 130/18
7 L 145/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden;
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 11. Juni 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. April 2018 - 7 L 145/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Festsetzung für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf jeweils 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht es zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des vom Antragsteller erhobenen Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegners vom 6. März 2018 wiederherzustellen. Mit diesem Bescheid wurde die Gefährlichkeit des vom Antragsteller gehaltenen Rottweiler-Rüden "Z." festgestellt (Nr. 1), die Haltung dieses Hundes untersagt (Nr. 2) und dem Antragsteller und seiner Ehefrau aufgegeben, den Hund innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Bescheids durch einen zugelassenen Tierarzt einschläfern zu lassen (Nr. 3). Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde die Festsetzung eines Zwangsgelds von 5.000,- € angedroht (Nr. 4) und zu Nrn. 1 und 3 des Bescheids die sofortige Vollziehung angeordnet.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass sich der Bescheid - auch bei der im Falle der irreversiblen Vollzugsfolgen gebotenen Prüfungsinintensität - als rechtmäßig darstelle. Die Gefährlichkeit des Hundes sei in Nr. 1 des Bescheids zutreffend auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und 3 GefHundG gestellt worden. Der Hund habe am 31. Januar 2018 den 81-jährigen P. in aggressiver Weise angesprungen, ohne hierzu provoziert worden zu sein. Herr P. habe hierdurch zahlreiche und teilweise schwerste Verletzungen erlitten. Die Anordnung der Einschläferung sei

zutreffend auf § 3 Abs. 1 SächsPolG gestützt worden. Die Prognose des Antraggegners, dass durch den Hund Gesundheit und Leben anderer Menschen gefährdet würden, sei nicht zu beanstanden. Hierfür habe er sich auf die Äußerungen und das Gutachten des Amtstierarztes vom 5. März 2018 gestützt. Hinzu kämen weiteren Vorfälle aus den Jahren 2014 und 2015, wobei der Antragsgegner zutreffend berücksichtigt habe, dass der Hund bei einem dieser beiden Vorfälle das Gartentor überwunden habe und ausgebrochen sei. Auf dieser Grundlage sei die Einschläferung des Hundes ermessensfehlerfrei angeordnet worden. Bereits nach der fachlichen Einschätzung des Amtstierarztes sei die Anordnung der Einschläferung die einzig möglich Maßnahme, um die Gefahr effektiv zu beseitigen. Der Antragsgegner habe auch dargelegt, dass eine Verhaltenstherapie des Hundes - wie vom Antragsteller vorgeschlagen - schon deshalb nicht in Betracht komme, weil sie nach Einschätzung des Amtstierarztes bei den gefestigten Verhaltensmustern eines siebenjährigen Hundes nur wenig erfolgversprechend wäre, gleichzeitig aber mit einer erheblichen Gefährdung der mit der Therapie betrauten Person einhergehen würde. Aus demselben Grunde scheide auch eine dauerhafte Haltung des Hundes durch eine andere Person oder in einem Tierheim aus.

3 Die Begründung der hiergegen gerichteten Beschwerde gibt keine Veranlassung zu einer Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Der Senat teilt auch nach der hier wegen einer Vorwegnahme der Hauptsache gebotenen eingehenden Prüfung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Februar 2009 - 1 BvR - 165/09 -, juris Rn. 18) die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass es sich bei dem Rottweiler des Antragstellers um einen gefährlichen Hund handelt, weil er sich gegenüber Menschen oder Tieren i. S. v. § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GefHundG als aggressiv erwiesen hat. Als aggressiv gilt danach ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein (§ 1 Abs. 3 Satz 2 GefHundG). Auch ist es verhältnismäßig, dessen Einschläferung anzuordnen, da von dem Hund eine anders nicht auszuschließende Gefahr für Menschen und Tiere ausgeht.

4 Im Rahmen der Gefahrenprognose ist neben der nicht sicheren Vorhersehbarkeit eines erneuten Angriffs des Tieres insbesondere zu berücksichtigen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts um so geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, Urt. v. 2. Juli 1991 - 1 C 4.90 -, juris Rn. 16). Vorliegend genügt danach bereits die Feststellung eines äußerst geringen Grades an Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer

relevanten Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Menschen. Für den Fall, dass es zu einem erneuten Angriff des Hundes "Z." auf Menschen kommen sollte, ist mit schweren bis schwersten Gesundheitsverletzungen zu rechnen, wie es der Übergriff auf Herrn P. deutlich belegt.

- 5 Entgegen dem Beschwerdevorbringen kommt es für diese Feststellung und Prognose nicht darauf an, ob der Hund Herrn P. bei seiner Attacke nicht nur angesprungen oder auch zudem ins Gesicht gebissen hat. Auch schon das anlasslose Losreißen und brutale Anspringen des Herrn P. belegt die Gefährlichkeit des Tieres. Allerdings ergibt sich aus dem Notfallprotokoll des Krankenhauses Schneeberg vom 31. Januar 2018 - wohin Herr P. zuerst gebracht worden war -, dass dieser nach der Anamnese von einem fremden Hund ins Gesicht gebissen wurde. Die dortige Diagnose lautet: "Hundebissverletzung Gesicht". Auch aus dem Protokoll der mit der weiteren Versorgung betrauten Notfallambulanz des Helios Klinikums Aue vom 31. Januar 2018 ist von einer "fragliche(n) Bissverletzung" und u. a. von einem "Schneuzverbot bei fraglicher Bisswunde" die Rede. Im Hinblick auf die beiden weiteren aktenkundigen Übergriffe des Hundes ist es entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht vollkommen unverständlich, dass diese vom Verwaltungsgericht berücksichtigt wurden. Denn es bestehen keine Zweifel daran, dass der Hund "Z." auch in diesen beiden Fällen ohne vorhergehende Drohung und, ohne provoziert worden zu sein, Beißattacken durchgeführt hat. Konkrete Zweifel an der Glaubhaftigkeit der substantiierten und aktenkundigen Darstellungen dieser beiden Übergriffe des Hundes "Z." werden mit der Beschwerde nicht vorgetragen. Hingegen ergibt sich aus der Schilderung zu der Beißattacke am 11. Juni 2015, dass der später dann selbst geschädigte Herr P. mit seinem angeleinten Hund - einem Hovawart - spazieren ging und auf Höhe des Grundstücks des Antragstellers sodann der Hund "Z." mehrmals gegen das Gartentor sprang, bis dieses aufgesprungen sei. Sodann habe er ohne jeglichen Grund den Hund des Herrn P. ins Ohr gebissen und nicht mehr abgelassen. Weder Herrn P. noch dem herbeigeeilten Nachbarn N. sei es gelungen, den Rottweiler von dem angegriffenen Hund zu trennen. Nach geraumer Zeit sei der Antragsteller angerannt gekommen und habe einen Holzstock in den Fang des Rottweilers gestoßen, erst dann habe dieser abgelassen. Zu dem weiteren Vorfall im Dezember 2014 bestehen ebenfalls keine Zweifel an der glaubhaften Schilderung der Hundehalterin. Hiernach ist sie mit ihrem angeleinten Hund dem Antragsteller mit dem Hund "Z." und einem weiteren Hund begegnet. "Z." habe sich plötzlich vom Antragsteller losgerissen und ihren Hund attackiert. Obwohl sich dieser unterworfen ha-

be, habe "Z." ihm Bissverletzungen am Bein und am Ohr zugefügt. Diese hätten tierärztlich versorgt werden müssen. Die Kosten hierfür habe der Antragsteller übernommen.

6 Das Beschwerdevorbringen begründet auch keine ernstlichen Zweifel an der amtstierärztlichen Einschätzung, dass allein eine Einschläferung des Hundes "Z." zur effektiven Gefahrenabwehr geboten ist. Dem Protokoll zur ersten Überprüfung der Gefährlichkeit von "Z." vom 6. Februar 2018 lässt sich zwar entnehmen, dass die ermittelnde Polizistin eine weitere Arbeit des Tieres im Hundeverein zu dessen Auslastung für sinnvoll hielt. Dem Protokoll lässt sich hingegen auch entnehmen, dass "Z." eine ausgeprägte Territorialaggression zeigte, er sich auch nach längerer Zeit nur geringfügig beruhigte und eine geringe Frustrationstoleranz hatte. Eine beabsichtigte Kontaktaufnahme mit dem Hund außerhalb des Zwingers hielt der Antragsteller für nicht möglich, so dass sie unterblieb. Auch dies verdeutlicht das sehr hohe Aggressionspotential von "Z.". Es ist deshalb nachvollziehbar, dass der Amtstierarzt bei seiner Begutachtung von "Z." am 20. Februar 2018 sehr erstaunt war über den apathischen Eindruck, den der Hund bei der Vor-Ort-Inaugenscheinnahme machte und dies entweder auf eine Sedierung des Tieres oder aber eine Verhaltensstörung zurückführte. Es begegnet auch keinen Zweifeln, wenn der Tierarzt u. a. auf Grundlage der Übergriffe auf Herrn P. sowie zwei Hunde ein gestört aggressives Verhalten von "Z." feststellt. Entgegen dem Beschwerdevorbringen liegen diese zeitlich nicht so weit auseinander, dass sie nicht berücksichtigt werden könnten. Insbesondere ist auch nichts für eine Zäsur im Verhalten des Hundes - etwa durch erfolgreiche Erziehungsmaßnahmen - ersichtlich, die einer Berücksichtigung früherer Übergriffe entgegenstehen könnte. Vielmehr zeigt die Attacke auf Herrn P., dass sich "Z." jedenfalls seit Dezember 2014 immer wieder zu Angriffen auf Mensch und Tier veranlasst sah, ohne hierzu provoziert worden zu sein. Dies macht die Einschätzung des Amtstierarztes einer aus fachlicher Sicht erheblichen Abweichung vom Normalverhalten über längere Zeit nachvollziehbar.

7 Das Beschwerdevorbringen kann auch nicht die amtstierärztliche Einschätzung in Frage stellen, dass eine Verhaltenstherapie aufgrund des Alters des Hundes (sieben Jahre) und der Vielzahl der zur amtlichen Kenntnis gelangten Vorfälle wenig erfolgversprechend sei, so dass zur Verhinderung weiterer Übergriffe eine Einschläferung erwogen werden solle. Diese Auffassung ist entgegen der Auffassung des Antragstellers fachlich vertretbar, wie es sich etwa aus der schon vom Verwaltungsgericht in Bezug ge-

nommenen Entscheidung des OVG NRW (Beschl. v. 16. November 2015 - 5 B 925/15 -, juris Rn. 20) ergibt.

8 Soweit mit der Beschwerde geltend gemacht wird, der Hund könnte noch erfolgreich durch einen Hundetrainer therapiert werden, bleibt dieses Vorbringen gänzlich unsubstantiiert. Die Behauptung, eine auf solche Hunde spezialisierte Trainerin, Frau L., habe eingeschätzt, dass "eine Resozialisierung von "Z." möglich sei", ist durch nichts untersetzt. Sie kann deshalb mangels Glaubhaftmachung und Substantiierung keine Zweifel begründen.

9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

10 Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG i. V. m. Nr. 35.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. In Anbetracht der Tatsache, dass mit einem erfolglosen Ausgang des einstweiligen Rechtsschutzbegehren die Hauptsache durch Einschläferung des Hundes vorweggenommen würde, spricht alles dafür, Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs zur Anwendung zu bringen und den Streitwert auf die Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts anzuheben.

11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp